

Rehabilitation – Leistungen zur Teilhabe

*16.10.2017 – vpsg Jahres-Mitgliederversammlung
Thomas Trinks, Abt. Rehabilitation,
DRV Bund, Berlin*

Aufgaben und Ziele der Leistungen zur Teilhabe

§ 9 Abs. 1 SGB VI i. V. m.
§ 8 Abs. 2 SGB IX

Beseitigung der gesundheitlichen
Auswirkungen einer Krankheit oder
Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit



- Verhinderung des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben
- Wiedereingliederung in das Erwerbsleben

Leistungen zur Teilhabe vor Rente

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

§ 15 SGB VI i. V. m.
§§ 26 ff. SGB IX

Persönliche Voraussetzungen (§ 10 SGB VI)

Rehabilitations-
bedürftigkeit

+

Positive
Rehabilitationsprognose

+

Rehabilitations-
fähigkeit



Erhebliche
Gefährdung
oder Minderung
der Erwerbs-
fähigkeit



Voraussichtlich*

- Abwendung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit oder
- wesentliche Besserung bzw. Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit oder
- Abwendung der Erwerbsminderung



Vom Versicherten wird erwartet, dass er aktiv zum größt-möglichen Rehabilitationserfolg beiträgt

*Erfolgsaussicht > 50 %

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen (§ 11 SGB VI)

Antrag auf Rehabilitation

Wartezeit von 15 Jahren oder Rentenbezieher wegen verminderter Erwerbsfähigkeit



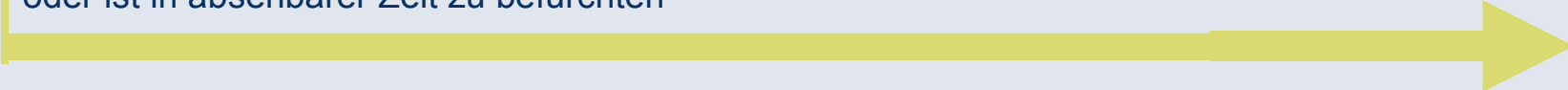
Sechs Pflichtbeiträge



2 Jahre

Der 2-Jahres-Zeitraum verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II

Allgemeine Wartezeit (5 Jahre) und Erwerbsminderung liegt vor oder ist in absehbarer Zeit zu befürchten



Ausschlussgründe § 12 Abs. 1 Nr. 1 - 5 und Abs. 2 SGB VI

→ Nr. 1

Arbeitsunfall, Berufskrankheit – Träger der Unfallversicherungen
zuständig SGB VII

→ Nr. 2

Rentenbezieher oder Rente beantragt
wegen Alters von wenigstens 2/3

→ Nr. 3

Versicherte, die in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis stehen

→ Nr. 4

Bezieher einer Beamtenversorgung

Ausschlussgründe § 12 Abs. 1 Nr. 1 - 5 und Abs. 2 SGB VI

→ Nr. 4a

Bezieher von Vorruhestandsleistungen

(Die Bezieher von Arbeitslosengeld nach § 428 SGB III und Versicherte, die sich in Altersteilzeit befinden, sind nicht vom Ausschlussgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 4a SGB VI erfasst)

→ Nr. 5

Versicherte, die sich im Strafvollzug befinden

→ § 12 Abs. 2 SGB VI

Vierjahresfrist (Wartezeit gilt nicht bei medizinischer Notwendigkeit)

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

§ 15 SGB VI i. V. m.
§§ 26 u. 28 SGB IX

Leistungsspektrum



Stationäre und ambulante
Behandlung in speziellen Reha-
Einrichtungen

Hilfsmittel

Arznei- und Verbandmittel

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Wunsch- und Wahlrecht (§ 9 SGB IX)

„... soll den Wünschen ... entsprochen werden, soweit sie angemessen sind.“

- Gilt für alle Teilhabeleistungen im gegliederten System
- Stärkung der individuellen (Wunsch- und Wahl)-Rechte leistungsberechtigter behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen
- Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich auf Auswahl der Einrichtung und Ausführung der Leistung
- Berechtigte Wünsche fließen in Auswahlentscheidung des Reha-Trägers ein; Nichtberücksichtigung macht Auswahlentscheidung ermessensfehlerhaft*

* Rechtsanspruch besteht (lediglich) auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens durch den Leistungsträger

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Wunsch- und Wahlrecht (§ 9 SGB IX)

- Wann ist ein Wunsch berechtigt? -

- Dem Wunsch stehen keine Rechtsvorschriften entgegen
- Wunsch bewegt sich innerhalb des für den Träger geltenden Leistungsrechts
- Leistungsausschlüsse können auch mit Wunsch- und Wahlrecht nicht umgangen werden
- Unmögliche Wünsche muss der Rehabilitationsträger nicht erfüllen
- Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Beachtung des von dem Reha-Träger vorgehaltenen Angebots an Reha-Einrichtungen

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 11 SGB VI Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

- die Wartezeit von 15 Jahren ist erfüllt oder
- eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird bezogen oder nur für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - wenn ohne LTA Rente zu leisten wäre („Reha vor Rente“) oder
 - wenn LTA unmittelbar im Anschluss an eine medizinische Reha erforderlich ist

§ 12 SGB VI Ausschluss von Leistungen

- z. B. bei Beamten, Altersrentenbezieher von mind. 2/3 der Vollrente

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 10 SGB VI Persönliche Voraussetzungen

- Minderung oder erhebliche Gefährdung der Erwerbsfähigkeit – „Reha-Bedarf“
- voraussichtliche Besserung der Erwerbsfähigkeit durch die Leistung – „positive Reha-Prognose“ – Erfolg muss wahrscheinlich sein!
- für LTA ist der Bezugsberuf des Versicherten entscheidend
 - grundsätzlich letzte versicherungspflichtige Tätigkeit
 - wenn von gewisser Dauer
 - sonst Tätigkeit, die die letzten Jahre geprägt hat
 - außer Acht lassen von unüblichen Ausprägungen am Arbeitsplatz

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 33 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Ziele

1. Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und
2. Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern

Leistungen zur Teilhabe

§ 116 Abs. 2 SGB VI – Umdeutung des Rehabilitationsantrages

Der Rehabilitationsantrag gilt als Antrag auf Rente, wenn Versicherte vermindert erwerbsfähig sind und

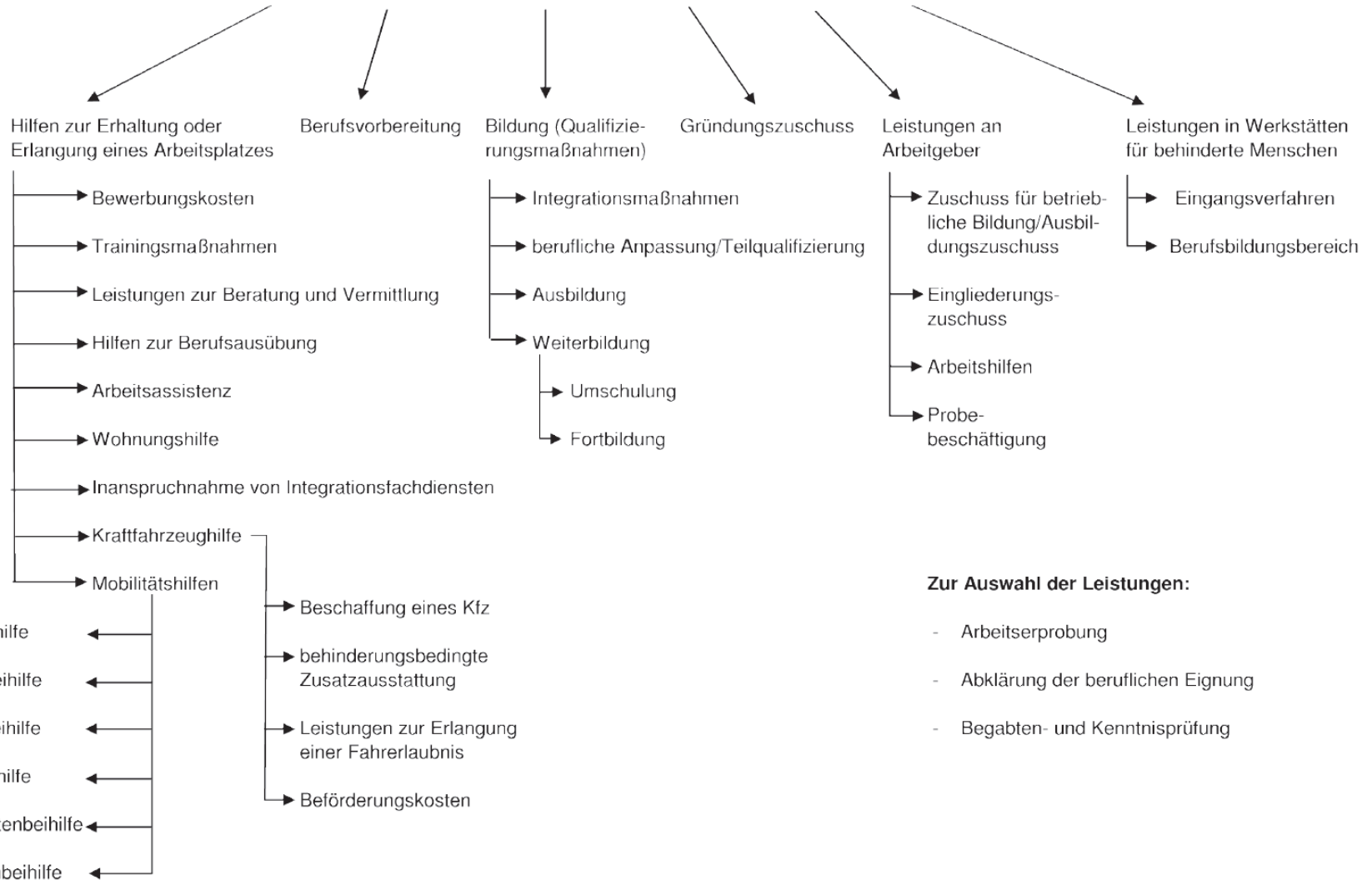
1. ein Erfolg von Rehabilitationsmaßnahmen nicht zu erwarten ist *oder*

2. die vorhergehende Rehabilitationsmaßnahme nicht erfolgreich war

- grundsätzlich Antragstellung erforderlich
- Amtsermittlungsgrundsatz
- „Reha vor Rente“

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben



Zur Auswahl der Leistungen:

- Arbeitserprobung
- Abklärung der beruflichen Eignung
- Begabten- und Kenntnisprüfung

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 33 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- **Leistungen für einen konkreten Arbeitsplatz**
 - technische Arbeitshilfen
 - Hilfsmittel zur Berufsausübung, Zahnersatz (*med. Reha § 15 SGB VI*)
 - Kraftfahrzeughilfe
 - Wohnungshilfe
- **Eingliederungsmaßnahmen / Hilfen zur Arbeitsaufnahme**
 - Umzugskostenbeihilfe, Fahrkostenbeihilfe, Übergangsbeihilfe
 - Bewerbungskosten
 - Arbeitsplatzassistenz
 - Reintegrationsmaßnahmen mit Betriebspraktika
 - betriebliche Trainingsmaßnahmen
 - Einschaltung Integrationsfachdienst
 - Leistungen an Arbeitgeber
 - Gründungszuschuss (*für Aufnahme selbständiger Tätigkeit*)

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 33 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

• Qualifizierungsmaßnahmen

- Weiterbildung (*betrieblich oder überbetrieblich*)
- Fortbildung
- kürzere Anpassungslehrgänge

• ergänzende Leistungen

- Übergangsgeld
- Reisekosten
- Haushaltshilfe

• Sonstiges

- Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeitserprobung
- Werkstatt für behinderte Menschen
- unterstützte Beschäftigung

§ 34 SGB IX Leistungen an Arbeitgeber

- **Ausbildungszuschüsse**
- **Eingliederungszuschüsse**
 - Regelfall 50 % bis 1 Jahr
 - Nachbeschäftigungsverpflichtung im Umfang der Förderdauer
- **Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb**
 - Umbauten wie Rampen, Lifte, behindertengerechte Toiletten
 - neben Hilfsmitteln nach § 33 SGB IX möglich
 - für konkreten Versicherten (*sonst Arbeitgeber + Integrationsamt*)
- **Kostenerstattung für befristete Probebeschäftigung**

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Rehabilitationsberatungsdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund

- umfassende Maßnahmen zur Wiedereingliederung sind erforderlich (*Information durch Reha-Einrichtung*)
- nimmt bei Bedarf schon während der medizinischen Rehabilitation Kontakt zu Rehabilitanden auf
- prüft mögliche Unterstützung bei wiederholter Verlängerung der stufenweisen Wiedereingliederung
- berät Leistungsberechtigte umfassend in berufs-, arbeitskundlichen und sozialen Fragen
- führt vor Ort die Ermittlungen zur Einleitung und Durchführung von LTA
- koordiniert die Zusammenarbeit der am Rehabilitationsgeschehen Beteiligten

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung

Beratungsangebote für Arbeitgeber zu den Themen:

- **Gesunde Mitarbeiter**
- **Rente und Altersvorsorge**
- **Beiträge und Sozialversicherung**

bundesweit, unabhängig, persönlich und kostenlos

Fragen und Terminvereinbarung unter Telefon: **0800 1000 453**

oder per Email: **firmenservice@deutsche-rentenversicherung.de**

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung Bund

Beratungsangebote zum Thema „Gesunde Mitarbeiter“

Ziele:

- Frühzeitige Identifizierung von Rehabilitationsbedarf
- Aufzeigen von Unterstützungsangeboten für leistungsgewandelte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Unterstützung bei der Wiedereingliederung von langzeiterkrankten Beschäftigten
- Vernetzung der Akteure im Reha-Prozess und Lotsenfunktion

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung Bund

Ansprechpartner vor Ort sind die
Rehabilitationsberaterinnen und –berater

Ansprechpartner in Berlin:

Telefon: 030 865-82809

Email: firmenservice@drv-bund.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Deutsche
Rentenversicherung**

Bund